

Sonnenbergschule

Städt. Gem. Grundschule



Sonnenbergschule, Sonnenbergstr. 18, 58730 Fröndenberg/Ruhr

10.08.2020

Liebe Eltern,

Tel.: 02378 / 2450
Fax: 02378 / 911823

nach den Sommerferien starten die Jahrgänge 2, 3 und 4 am Mittwoch, 12. August 2020 in das neue Schuljahr. In Nordrhein-Westfalen soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Laut Landesregierung muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder auf Bildung und Erziehung gesichert werden. Dennoch müssen zwingend die schulischen Gegebenheiten, die auch räumliche und personelle Ressourcen betreffen, berücksichtigt werden.

eMail:
info@sonnenbergschule-
froendenberg.de
oder
135902@schule.nrw.de

homepage:
www.sonnenbergschule-
froendenberg.de

Zum Schulstart gelten unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Landesregierung an unserer Schule die folgenden Regelungen:

- **Ankunft und Verlassen des Schulgebäudes**

Die Kinder sollen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr das Schulgebäude betreten und sich direkt in ihre Klassenräume begeben. Die folgenden Ein- und Ausgänge sollen benutzt werden:

- Erstklässler: Eingang am Lehrerzimmer
- Zweitklässler: Eingang am Schulhof
- Drittklässler: Eingang am Lehrerzimmer
- Viertklässler: Eingang am Schulhof

Eine Ausnahme bildet der Einschulungstag. Am Donnerstag, 13.08.2020 gilt folgende Regelung:

Alle Kinder der Klassen 2 bis 4 kommen durch den Haupteingang in die Schule. Auf dem Schulhof findet ab 8 Uhr die erste Einschulungsveranstaltung statt. Damit es nicht zu einer Durchmischung der Gruppen kommt, werden die Eltern und Kinder der 1. Klasse durch den Eingang neben der Turnhalle auf den Schulhof geführt. Wenn Ihr Kind von der Straße „Zur Haar“ zur Schule kommt, bitten wir darum, den kleinen Fußweg zum Wendehammer in der Sonnenbergstraße zu benutzen, um von dort zum Haupteingang zu gelangen.

Das Betreten des Schulgebäudes ist für Eltern/Besucher nur mit Termin oder nach telefonischer Rücksprache und mit Mund-Nase-Bedeckung möglich!



- **Buslinien**

Die Busse fahren nach Plan. Es können keine zusätzlichen Busse, die die Schulen anfahren, eingesetzt werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Bussen ist verpflichtend.

- **Frühbetreuung**

Um mögliche Infektionsketten zu vermeiden, empfehlen wir, das Angebot der Frühbetreuung vorerst nicht wahrzunehmen. Falls Ihr Kind die Frühbetreuung besuchen sollte, wird ihm ein fester Platz im Gruppenraum zugewiesen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist ggf. auch am Platz erforderlich.

- **Unterricht**

Der Unterricht orientiert sich weitgehend an der üblichen Stundentafel. Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien im Freien statt. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den kommenden Tagen von der Sportlehrerin. Der Schwimmunterricht kann aus Hygieneschutzgründen nicht stattfinden. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Die Programme JeKits (1. und 2. Schuljahr) und Ton für Ton (3. und 4. Schuljahr) werden in der Woche ab 31.08.2020 beginnen. Hinweis: Die Anmeldefrist für das JeKits-Programm wird bis zum 30.09.2020 verlängert.

Mittwoch, 12.08.20 bis Freitag, 14.08.20 haben alle Kinder 4 Stunden Unterricht. Der Stundenplan ist ab Montag, 17.08.20 gültig.

- **Mund-Nasen-Schutz**

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für die Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Im Unterricht auf den festen Sitzplätzen darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden können.

- **Mitbringen von Lebensmitteln**

In den ersten Wochen können in der Schule noch keine Getränke bestellt werden, da der Getränkelieferant seinen Dienst eingestellt hat und ein neuer Lieferant gesucht werden muss. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Getränke mit zur Schule. Zu besonderen Anlässen wie z.B. zu Geburtstagen dürfen ausschließlich einzeln verpackte Lebensmittel verteilt werden.

- **OGS**

Die Betreuungsangebote des Offenen Ganztags werden unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch in den Gruppenräumen erforderlich ist, weil die Kinder in anderen Gruppenkonstellationen als am Vormittag zusammen sind. Das Mittagessen wird in den jeweiligen Gruppen vor dem Hintergrund hygienischer Maßnahmen angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Friemoth in einem gesonderten Anschreiben.

- **Elternmitwirkung**

Elternmitwirkungen (Elternpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz, ehrenamtliche Helfer...) sind wieder möglich. Weitere Informationen folgen.

- **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Kinder mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenarbeiten und Tests bleibt bestehen.

- **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

- **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG unmittelbar und unverzüglich von den Eltern abzuholen. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

- **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Bitte schauen Sie auf unsere Homepage, um aktuelle Informationen zu erhalten!

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ausdrücklich für Ihre Umsicht, Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit in den letzten Monaten bedanken. Ohne Ihre Unterstützung und Ihren Einsatz wäre vieles, was wir erreichen konnten, nicht möglich gewesen. Wir hoffen alle, dass sich die Situation bald entspannt und ein ganz normaler Regelunterricht wieder möglich sein wird.

Ein weiterer herzlicher Dank geht an dieser Stelle an unseren Förderverein, der uns im vergangenen Jahr bei vielen Aktivitäten unterstützt hat, und ohne den wir manche Dinge für Ihre Kinder nicht hätten ermöglichen können.

Wir wünschen Ihren Kindern einen guten Start in das neue Schuljahr!

Herzliche Grüße vom gesamten Team der

Sonnenbergschule